

SERIE: ERBEN UND VERERBEN

Testierfähig trotz schwerer Krankheit

Wenn in Lebensgemeinschaften der eine Partner kurz vor seinem Tod den anderen Lebenspartner zu seinem Alleinerben bestimmt, wollen Familienangehörige dies oft nicht wahrhaben. Doch allein der Umstand, dass sich der Erblasser im fortgeschrittenen Stadium einer Krebserkrankung befunden hat, bietet noch keinen konkreten Anhaltspunkt, an dessen Testierfähigkeit zu zweifeln.



*Ernste Erkrankungen schließen die Testierfähigkeit des Erblassers nicht aus. Er muss jedoch fähig sein, die Tragweite der Anordnungen im Blick zu behalten.
Foto: Techniker Krankenkasse*

Ausgangsfall

In den letzten Jahren vor seinem Tod lebte Karl-Friedrich B. mit seiner Lebensgefährtin Annegret K. (Namen geändert) zusammen. Sieben Tage vor seinem Ableben errichtete er in seinem Haus ein notarielles Testament und setzte seine Lebensgefährtin zu seiner Alleinerbin ein. Seine Schwestern schloss er von jeder Erbfolge aus. Diese hielten das notarielle Testament für unwirksam. Das Nachlassgericht war von der Testierfähigkeit des Erblassers auch aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme des beurkundenden Notars überzeugt. Es sah keinen Anlass dazu, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten erstellen zu lassen.

Anforderungen an Testierfähigkeit

Die wirksame Errichtung eines Testaments setzt voraus, dass der Testierende die Vorstellung hat, dass er ein Testament errichtet und welchen Inhalt die darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen aufweisen. Er muss in der Lage sein, sich ein klares Urteil darüber zu bilden, welche Tragweite seine Anordnungen haben, insbesondere welche Wirkungen sie auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen ausüben. Dies umfasst auch die Gründe, die für und gegen die einzelnen Anordnungen sprechen. Zwar muss der Testierende frei von Einflüssen Dritter handeln können. Das schließt aber nicht aus, dass er Anregungen Dritter aufnimmt, beispielsweise die seines Lebenspartners, und

Foto: Kanzlei Bürger



Michael Bürger

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet er Verbandsmitgliedern und ihren Partnern seit über fünf Jahren die erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

sie kraft seines eigenen Willens in seiner letztwilligen Verfügung umsetzt.

Entscheidung des OLG Bamberg

Im Ausgangsfall hat der vom Oberlandesgericht (OLG) Bamberg befragte Hausarzt mitgeteilt, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung zwar nicht mehr selbstständig Nahrung aufnehmen können, stark abgenommen habe und stark geschwächt gewesen sei. Aufgrund des fortgeschrittenen Krebsstadiums habe er sich auch sicherlich in einem psychischen Ausnahmezustand befunden. Die von ihm eingenommenen Medikamente hätten jedoch keinen Einfluss auf die geistigen Fähigkeiten gehabt. Zu keinem Zeitpunkt sei er wegen Verwirrheitszuständen, Nachlassens der geistigen Fähigkeit oder demenzieller Entwicklung auffällig gewesen. Damit hat das OLG die Beschwerde der beiden Schwestern des Verstorbenen zurückgewiesen. Auch wenn die Lebensgefährtin naturgemäß ein entsprechendes wirtschaftliches Interesse an ihrer Erbeinsetzung hatte, unterscheide sich dies in keiner Weise vom Durchschnittsfall der inzwischen häufig anzutreffenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Darin kann die – häufig von den Partnern gewünschte – erbrechtliche Absicherung der Partnerin beziehungsweise des Partners nur im Wege eines Testaments erreicht werden (Beschluss des OLG Bamberg vom 18. Juni 2012, Az. 6 W 20/12).